

SATZUNG DES SPORTVEREINS WALD e. V. 1949

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit

1. Der seit 1949 bestehende Verein führt den Namen Sportverein Wald e.V. 1949. Er ist in das Vereinsregister in Kaufbeuren eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wald.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag endgültig und mit einfacher Mehrheit der Vorstand, im Falle des Bestehens selbständiger Abteilungen die Abteilungsleiterebene.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinsatzung verstößt, die Interessen des Vereins oder sein Ansehen erheblich schädigt oder seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ernennen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Der Vorstand
 - 1.2. Der erweiterte Vorstand
 - 1.3. Die Generalversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. Dem 1. Vorsitzenden
- 1.2. Dem 2. Vorsitzenden
- 1.3. Dem Schatzmeister
- 1.4. Dem Schriftführer
- 1.5. Dem Gesamtjugendleiter
- 1.6. Dem technischen Leiter

In der Generalversammlung können bis zu drei ehemalige verdiente Mandatsträger als Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands, welche zugleich Vereinsmitglieder sein müssen, werden mit absoluter Mehrheit in der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Findet sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden mit jeweiliger Alleinvertretungsmacht vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder haben zu allen Sitzungen, Abteilungs- und Sportbereichsversammlungen Zutritt und das Recht zur beratenden Teilnahme.
6. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigung wird nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den Gesamtverein geleistet.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand entweder eine Amtszusammenlegung vornehmen oder ein neues Mitglied für die Rest Zeit hinzu wählen.
8. Der Vorstand erstellt für den Gesamtverein eine Geschäftsordnung, in der folgendes geregelt sein muss:
 - 8.1. Generalversammlung
 - 8.2. Vorstandswesen
 - 8.3. Mitgliedswesen
 - 8.4. Organisation des Vereins
 - 8.5. Beitragswesen
 - 8.6. Sportbereichswesen
 - 8.7. Haus-, Platzordnung
 - 8.8. Schriftverkehr, Buchführung, Aufwandsentschädigung
 - 8.9. Sonstiges

Die Geschäftsleitung ist vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen bzw. zu ändern.

9. Der Vorstand führt die Geschäfte selbständig. Er darf bis zu einem vom erweiterten Vorstand festzulegendem Betrag ohne dessen Zustimmung entscheiden.
10. Der Vorstand beschließt in mindestens zwei und halbjährlich einzuberufenden und zu protokollierenden Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

11. Der Vorstand ist für alle nicht anderen Vereinsorganen übertragenen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für:
 - 11.1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - 11.2. Ausführung von Beschlüssen von Generalversammlung und erweitertem Vorstand
 - 11.3. Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung

§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1.1. Der Vorstand
 - 1.2. Die Abteilungsleiter
 - 1.3. Die Sportbereichshalter
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Behandlung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Vorstand in eigener Zuständigkeit entscheiden kann, insbesondere die Einhaltung von Verträgen, Satzung und Geschäftsordnungen sowie die Zusammenarbeit und Koordination von Gesamtverein, Abteilungen und Sportbereichen.
3. Im Bedarfsfall haben die Abteilungen sowie die einzelnen Sportbereiche im Rahmen ihrer Geschäftsordnungen das Recht, bis zur nächsten Wahl Ersatzleute zu stellen.
4. Für die Sitzungen, welche im Bedarfsfall einzuberufen sind, gelten die Grundsätze des § 5, insbesondere Absatz 10 mit der Maßgabe, dass wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 7 Generalversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie muss jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch öffentlichen Anschlag mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Generalversammlung ist für alle ihr kraft Satzung übertragenen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die
 - 2.1. Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltplans; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - 2.2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 2.3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 2.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.
4. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied setzt Volljährigkeit voraus.
5. Die Generalversammlung bestimmt für jeweils zwei Jahre einen zweiköpfigen, nicht der Vorstandschaft angehörigen Prüfungsausschuss zur Kassenprüfung und Berichterstattung an die Versammlung.

6. Wahlen können in geheimer oder öffentlicher Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung ist auf Verlangen von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Anträge sowie Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen sind die Grundsätze des § 5 Absatz 3 zu beachten.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
10. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/5 aller Wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, wenn das Vereinsinteresse dies auf Beschluss des erweiterten Vorstands mit 2/3 Mehrheit erfordert.

§ 8 Abteilungen

1. Im Verein besteht die Möglichkeit der Bildung verschiedener Abteilungen. Zulassungen und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstands. Organe einer Abteilung sind Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter und Schatzmeister.
2. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft zum Verein voraus. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied jeder Abteilung sein.
3. Die einzelnen Abteilungseinrichtungen können nur von den Mitgliedern der zuständigen Abteilungen genutzt werden. Ausnahmen im Vereinsinteresse sind zuzulassen. Benutzer- und Platzordnungen sind einzuhalten.
4. Der Abteilungsleiter muss jedes Jahr eine Abteilungsversammlung einberufen, die jeweils in der Zeit vor der Generalversammlung abzuhalten ist. Die Abteilungsleitung hat dabei Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.
5. Die Abteilungsversammlung schlägt jährlich mit einfacher Mehrheit einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sowie Schatzmeister zur Wahl bei der Generalversammlung vor und bespricht Veränderungen in der Abteilungsorganisation.
6. Stimm- und wahlberechtigt in der Abteilungsversammlung sind nur Mitglieder der betreffenden Abteilung.
7. Die Abteilungen geben sich in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand eigene Geschäftsordnungen. Diese haben die nähere Gestaltung des gesamten Abteilungswesens zum Inhalt.

§ 9 Eigene Sportbereiche

Für Sportarten, welche nicht die Größe und Bedeutung einer selbständigen Abteilung besitzen, besteht die Möglichkeit der Bildung einzelner Sportbereiche. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, welcher beim Hauptverein verbleibt, verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieses Betrages beschließt die Generalversammlung.
2. Die Abteilungen können im Rahmen ihrer Geschäftsordnungen eigene Beiträge erheben und über diese selbständig verfügen.

§ 11 Benutzung der Vereinseinrichtungen

Die Benutzung der Vereinseinrichtungen; insbesondere des Vereinsheims sowie der Sportplätze, richtet sich nach dem vom erweiterten Vorstand zu verabschiedenden Haus- Platzordnungen. Über deren Einhaltung wacht eigenverantwortlich und weisungsbefugt der technische Leiter.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie müssen mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie werden von der Vorstandschaft geprüft und der Mitgliedsversammlung vorgelegt; diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, es besteht keine funktionsfähige Abteilung mehr.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Wald mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Mehrheiten

In allen Angelegenheiten, welche nicht besonders geregelt sind, beschließen die hierfür zuständigen Organe jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Falls nach 3 Wahlgängen keine Mehrheit gefunden werden kann, entscheidet das Los.

§ 15 Satzungsergänzungen, Unwirksamkeit, Stellenwert der Satzung

1. Für den Fall, dass in dieser Satzung ein Sachverhalt nicht ausschließlich geregelt oder eine Bestimmung rechtsunwirksam ist, kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.
2. die Geschäftsordnungen sind rechtlich der Satzung untergeordnet und dürfen keinen Satzungszweck oder Satzungsinhalt zuwiderlaufenden Inhalt haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch vorstehende Satzung erlischt die bisher geltende Satzung.